



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0957 - 0962, DOK 143.265/017-BSG

**Zur Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X - Einfrieren von Leistungen -
BSG-Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 39/85**

Zur Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) - Einfrieren (Abschmelzen) von Leistungen;
hier: BSG-Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 39/85 -
Das BSG hat mit Urteil vom 24.03.1987 - 4b RV 39/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zu den Voraussetzungen des "Einfrierens" (Abschmelzens) einer Leistung nach § 48 Abs. 3 SGB X und zu der Frage, welcher Zeitpunkt für die Höhe des Bestandsschutzes maßgebend ist.
2. Hat sich die Behörde in einem mit dem Betroffenen zulässig geschlossenen Vergleich vorbehaltlos zu einer bestimmten Berechnungsweise (hier: Zugrundelegung des Vergleichseinkommens nach einer bestimmten Besoldungsgruppe beim Schadensausgleich) verpflichtet, so kann sie nicht nach § 48 Abs. 3 SGB X - von einer anderen Berechnungsweise ausgehend - die gewährte Leistung "einfrieren".